**Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gemäß § 5 UVPG**

Die Stadtreinigung Hamburg AöR hat bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - eine Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) für die Aerobe In-Situ-Stabilisierung der Deponie Höltigbaum, inklusive der Errichtung einer Schwachgasfackel beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb einer Schwachgasfackel stellt ein Vorhaben nach Nummer 8.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Nach der gemäß § 7 Absatz 2 UVPG vorgenommenen standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben abgesehen. Das Vorhaben verursacht nach Einschätzung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Begründung der Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, im Oktober 2023

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft